

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



**Ausgabe 9**

**Jahrgang 2014**

**4. April 2014**

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. 2. Sitzung des Wahlausschusses am 10. April 2014**  
**Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein**
- 2. Ratssitzung am Mittwoch, 9. April 2014 um 17.00 Uhr**  
hier: Tagesordnungspunkte
- 3. 2. Nachtragssatzung vom 2.4.2014 zur Änderung der Betriebssatzung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein vom 21.12.2005**

- 1. 2. Sitzung des Wahlausschusses am 10. April 2014**  
**Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein**

Die 2. Sitzung des Wahlausschusses findet am 10. April 2014 um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, statt.

Tagesordnung:

1. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein

Zu den Sitzungen des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

46446 Emmerich am Rhein, 31. März 2014

Johannes Diks  
Wahlleiter

**2. Ratssitzung am Mittwoch, 9. April 2014 um 17.00 Uhr**  
hier: Tagesordnungspunkte

Am 9. April 2014 findet um 17.00 Uhr im PAN kunstforum niederrhein, Multifunktionsraum, Agnetenstraße 2, 46446 Emmerich am Rhein, eine Sitzung des Rates statt.

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- 1 Einwohnerfragestunde  
Eingaben an den Rat
- 2 Aus- und Umbaumaßnahme zur Betuwe-Route;  
hier: Eingabe Nr. 5 2014 der BI "Rettet den Eltenberg"  
Vorlagen  
Anträge an den Rat
- 3 Bahnübergangsbeseitigungskonzept für den Teilplan Elten;  
hier: Antrag Nr. II/2014 der BGE-Ratsfraktion Emmerich am Rhein
- 4 Aufnahme der Kloster-, Berg- und Schmidtstraße in den Lärmaktionsplan;  
hier: Antrag Nr. III/2014 der FDP-Ratsfraktion Emmerich am Rhein
- 5 Realisierung eines Bahnhalt punktes in Elten;  
hier: Antrag Nr. IV/2014 der FDP-Ratsfraktion Emmerich am Rhein
- 6 Mitteilungen und Anfragen
- 7 Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 2. April 2014

Johannes Diks  
Bürgermeister

**3. 2. Nachtragssatzung vom 2.4.2014 zur Änderung der Betriebssatzung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein vom 21.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), 107 Abs. 2, Satz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV NW S. 564), in Verbindung mit Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW 2004 S. 644) Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Beschluss vom 1.4.2014 nachfolgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Neufassung:

**§ 3 Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung der KBE wird ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Die KBE werden vom Betriebsleiter selbstständig geführt, soweit nicht die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnungen der notwendigen Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Werkverträgen, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

(3) In den, den Kommunalbetrieben Emmerich am Rhein in § 2 zugewiesenen Aufgabenbereichen ist der Betriebsleiter ermächtigt Gebührenbescheide, Beitragsbescheide und sonstige Bescheide zu erlassen. Die gilt auch für Bescheide, die das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis betreffen.

4) Die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen gemäß § 3.3 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVoNRW), die die Aufgaben der KBE betreffen, obliegen dem Betriebsleiter, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € nicht übersteigt. Darüber hinaus gehende Erklärungen werden vom Betriebsleiter zusammen mit dem Bürgermeister abgegeben, mit Ausnahme der Fälle, die auf Grundlage eines Beschlusses des Betriebsausschusses oder des Rates der Stadt Emmerich am Rhein ergehen.

(5) Der Betriebsleiter ist insbesondere für die Einhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen verantwortlich und hat die stetige wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.

(6) Vorlagen für den Betriebsausschuss und Rat fertigt der Betriebsleiter im Benehmen mit dem Bürgermeister.

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

...

3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen,
- c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 2.4.2014

Johannes Diks  
Bürgermeister